



Preisblatt der NEL Gastransport GmbH für die Nutzung des überregionalen Gasfernleitungsnetzes

für Transportkunden und Netzbetreiber
gültig ab 1. Januar 2026

Fernleitungsdienstleistungen

I.	Netzentgelte	2
I.1.	Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten	2
I.2.	Netzentgelt am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port)	3
I.3.	Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten.....	3
I.4.	Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten	3
I.5.	Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten	3
I.6.	Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung.....	4
I.7.	Überschreitung der gebuchten Kapazität	4
I.8.	Überschreitung der internen Bestellung	5

Systemdienstleistungen

II.	Biogas-Umlagebetrag.....	5
III.	L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag	5

Es gelten die Definitionen der Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag der NGT in der jeweils gültigen Fassung (nachfolgend AGB genannt).

I. Netzentgelte

I.1. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Das

- spezifische Netzentgelt für die Vorhaltung von festen frei zuordenbaren Kapazitäten an Ein- und Ausspeisepunkten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. a bis c AGB mit einem Buchungszeitraum von 365 zusammenhängenden Tagen bzw. im Schaltjahr 366 zusammenhängenden Tagen und
- Netzentgelt für die aktuelle interne Bestellung gemäß § 18 Ziffer 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der jeweils gültigen Änderungsfassung (nachfolgend KoV genannt)

ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten (feste, frei zuordenbare Kapazitäten mit einem Buchungszeitraum von einem zusammenhängenden Jahr)				
Netzpunkt	Netzpunkt-ID	Fließrichtung	Netzpunkt-Typ	Entgelt (EUR/(kWh/h)/a)
Greifswald IKG	92070	Exit	NAP	7,06
Baltic Energy Gate (Port)	93AAA	Entry	LNG	7,06
Boizenburg	93DRA	Exit	NKP, nachgel. NB	7,06
NAP	Netzanschlusspunkt			
NKP, nachgel. NB	Netzkopplungspunkt zum nachgelagerten Netzbetreiber			
LNG	Einspeisepunkt aus LNG-Anlagen			

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden der spezifische Biogas-Umlagebetrag gemäß Ziffer II. sowie der spezifische L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag gemäß Ziffer III. erhoben.

I.2. Netzentgelt für feste, frei zuordenbare Kapazitäten am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port)

Das Netzentgelt am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) für feste, frei zuordenbare Kapazitätsprodukte „Jahr“ und „Quartal“ beträgt 60% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Das Netzentgelt am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) für feste, frei zuordenbare Kapazitätsprodukte „Monat“, „Tag“ und „untertägiges Produkt“ beträgt 100% des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Die Regelungen der Ziffer I.5. bleiben davon unberührt.

I.3. Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 AGB beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Dies gilt auch für unterbrechbare interne Bestellungen gemäß § 11 Ziffer 8 KoV.

Abweichend von Satz 1 beträgt am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) das Netzentgelt für unterbrechbare Kapazitätsprodukte „Jahr“ und „Quartal“ 90% des um den Faktor 0,6 adjustierten Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Für unterbrechbare Kapazitätsprodukte „Monat“, „Tag“ und „untertägiges Produkt“ am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) gilt Satz 1.

I.4. Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten

Das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitäten gemäß § 9 Ziffer 1 lit. b) AGB beträgt 90 % des Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1.

Abweichend von Satz 1 beträgt am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) das Netzentgelt für dynamisch zuordenbare Kapazitätsprodukte „Jahr“ und „Quartal“ 90% des um den Faktor 0,6 adjustierten Netzentgeltes für feste frei zuordenbare Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. Für dynamisch zuordenbare Kapazitätsprodukte „Monat“, „Tag“ und „untertägiges Produkt“ am Netzknoten Baltic Energy Gate (Port) gilt Satz 1.

I.5. Netzentgelte für unterjährige und untertägige Kapazitäten

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten gemäß Ziffer I.1. – I.4 mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. – I.4. mit einem

Anteilswert von $\frac{1}{365}$ für jeden gebuchten Tag bzw. $\frac{1}{366}$ für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation der jeweiligen Netzentgelte gemäß Ziffer I.1. - I.4. mit einem Anteilswert von $\frac{1}{8.760}$ für jede gebuchte Stunde bzw. $\frac{1}{8.784}$ für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen der Bundesnetzagentur MARGIT 2026 (BK9-24/612) und BEATE 2.1 (BK9-24/608) mit den folgenden Multiplikatoren zu multiplizieren:

Laufzeit in Tagen	Produktklassifizierung gemäß MARGIT 2026 und BEATE 2.1	Multiplikator
0 bis 1	untertägiges Produkt	2,0
1 bis 27	Tagesprodukt	1,4
28 bis 89	Monatsprodukt	1,25
90 bis 364	Quartalsprodukt	1,1

Das Netzentgelt im Fall einer internen Bestellung mit einer unterjährigen Laufzeit, insbesondere bei Anpassungen gemäß § 15 KoV, berechnet sich analog.

I.6. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung

Für unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung finden die jeweiligen Stundentarife für unterbrechbare Kapazität Anwendung. Unterbrechbare untertägige Kapazität aus Übernominierung kommt mit einer Vorlaufzeit von zwei Stunden zur gebuchten Stunde zustande. Die Laufzeit der unterbrechbaren untertägigen Kapazität aus Übernominierung endet mit Ende des Liefertages.

I.7. Überschreitung der gebuchten Kapazität

Wenn ein Transportkunde in einer Stunde eines Tages die gebuchte Kapazität überschreitet, wird eine Vertragsstrafe gemäß § 30 Ziffer 4 AGB fällig. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß dieses Preisblatts zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Tag.



I.8. Überschreitung der internen Bestellung

Bei Überschreitung der internen Bestellung erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung mit dem für diesen Monat veröffentlichten Entgelt gemäß § 16 Ziffer 1 KoV nebst Biogas- und Marktraumumstellungsumlage. Bei Kapazitätsüberschreitungen aufgrund einer zwischen NGT bzw. THE abgestimmten Netzfahrweise erfolgt keine Abrechnung der Überschreitung.

Treten Kapazitäts- bzw. Vorhalteleistungsüberschreitungen auf, ist der nachgelagerte Netzbetreiber gegenüber NGT zur Zahlung einer angemessenen und marktüblichen Vertragsstrafe gem. § 18 Ziffer 7 KoV verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt das Vierfache des an dem betroffenen Netzknoten gemäß diesem Preisblatt zu zahlenden Netzentgeltes für den jeweiligen Monat.

II. Biogas-Umlagebetrag

Das Entgelt für die Biogasumlage des Jahres 2026 wird nach § 7 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas bis zum 1. Oktober 2025 veröffentlicht. Es wird an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten.

III. L/H-Gas Marktraumumstellungs-Umlagebetrag

Das Entgelt für die Marktraumumstellungsumlage des Jahres 2026 wird nach § 10 Abs. 7 lit a) der Kooperationsvereinbarung Gas bis zum 1. Oktober 2025 veröffentlicht. Es wird an allen Ausspeisepunkten auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Hiervon ausgenommen sind Ausspeisepunkte zu anderen Marktgebieten und zu Speicherpunkten.